

# Satzung des Fördervereins der Staatlichen Regelschule Bad Tennstedt -Novalisschule- e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Staatlichen Regelschule Bad Tennstedt – Novalisschule - “ (im Folgenden Schulförderverein genannt).
2. Der Sitz des Schulfördervereins ist Bad Tennstedt.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe das Schulleben der Staatlichen Regelschule Bad Tennstedt zu fördern.
2. Der Verein unterstützt die Schule bei der Gestaltung von Höhepunkten, die in den Traditionslinien der Schule festgelegt sind (Vorlesewettbewerb, Novalisstag, Rezitatorenwettbewerb, Matheolympiade, ...).  
In enger Zusammenarbeit mit der Schule übernimmt der Verein Aufgaben bei der Durchführung und Ausgestaltung der Schuljugendarbeit und anderer Freizeitinitiativen (Sportfeste, Wanderungen und Exkursionen, Schülerfahrten, Partnerschaften, ...).  
Er hilft bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Darstellung der Schule im Territorium des Einzugsbereiches und darüber hinaus.
3. Der Schulförderverein hilft, die Schule in ihrem äußeren Bestand zu erhalten.  
Dabei nimmt er Einfluss auf die Erhaltung, Verschönerung, Verbesserung und Neuschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und darüber hinaus.  
Er bemüht sich, alle Mitglieder zu einer engen und dauerhaften Interessengemeinschaft zusammenzufügen und sie in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu bestärken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Schulförderverein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die in der Satzung des Vereins genannten Ämter sind Ehrenämter. Deren Übernahme ist freiwillig und erfolgt unentgeltlich. Bare Auslagen, die den Mitgliedern bei der Erledigung einzelner Geschäfte entstehen, können erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereines fördern und unterstützen möchte.

4. Die Mitgliedschaft im Schulförderverein erlischt:
  - a. durch das Ableben des Mitgliedes
  - b. durch Kündigung. Diese ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. bei Auflösung des Vereines

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Leistungen und Einzelheiten für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Beiträge werden i.d.R. mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag und der Versicherungsprämie. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass das Konto des Mitglieds für den Einzug des Mitgliedsbeitrages nicht ausreichend gedeckt ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und erhebt diese Kosten zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag.
3. Jedem Mitglied steht es frei, abweichend von der Mindestbeitragshöhe, einen darüber liegenden Geldbetrag einzuzahlen.
4. Freiwillige Spenden können jederzeit von Mitgliedern, Nichtmitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen an den Kassierer oder auf das Vereinskonto entrichtet und ihm bestätigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Einmal im Jahr, nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihr werden alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt per Post durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst immer die Punkte:
  - a. Bericht des Vorstandes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - b. Kassenbericht,
  - c. Schwerpunkte der Arbeit im laufenden Geschäftsjahr.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn die Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese verlangen, oder wenn das Interesse des Vereines es fordert. Es gilt eine Frist von 2 Wochen und die Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Kassierer leiten die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - c. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Wahl der Kassenprüfer
2. Sie unterbreitet Vorschläge und bestätigt die Vorhaben des Vereins im laufenden Geschäftsjahr.
3. Sie legt Schwerpunkte für die Verwendung des Vereinsvermögens fest und entscheidet über HärteklauseIn und Ausnahmeregelungen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für 2 Jahre.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Schulfördervereins besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c. dem Kassierer,
  - d. dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich, jeweils zwei sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet:
  - a. durch Ableben,
  - b. durch schriftliche Erklärung des Vorstandsmitgliedes,
  - c. durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - g. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - h. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellen der Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung
  - i. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
  - j. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Diese finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss er zu einer Sitzung einladen.

## **§ 10 Satzungsänderung, Zweckänderung**

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an.
2. Die Änderung des Zweckes des Schulfördervereins benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Schulfördervereins muss von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das Kinderhospiz Mitteldeutschland gGmbH, IBAN DE64 8602 0500 0003 566900 BIC BFSWDE33LPZ Bank für Sozialwirtschaft, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Kassenwesen**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Schulfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich dafür ist der Kassierer als Vorstandsmitglied.
2. Auszahlungen dürfen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied angeordnet werden.
3. Die zwei gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

Über das Prüfungsergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 13 Protokolle**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, insbesondere die von ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Sie sind in geeigneter Form und einem allen Mitgliedern bekannten Ort aufzubewahren und müssen auf Wunsch von allen Mitgliedern einsehbar sein.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB.

Bad Tennstedt, den 20.06.2022